Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/10 11Os39/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1994

Norm

StGB §202 Abs1
StGB §209

Rechtssatz

Deliktsvollendung setzt eine intensive, nicht bloß flüchtige Berührung von zur unmittelbaren Sexualsphäre gehörigen Körperteilen des Tatopfers voraus. Ein bloß oberflächlicher Kontakt mit dem Geschlechtsteil des Unzuchtspartners über dessen Kleidung geht, zumal diese flüchtige Berührung infolge Abwehr nicht fortgesetzt werden konnte, über das Stadium eines (strafbaren) Versuchs der hier in Rede stehenden Delikte nicht hinaus.

Entscheidungstexte

- 11 Os 39/94
  Entscheidungstext OGH 10.05.1994 11 Os 39/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0095796

Dokumentnummer

JJR_19940510_OGH0002_0110OS00039_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at